



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Friedrich der Große und die Juden.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Friedrich der Große und die Juden.

Bei dem Concert, welches vor einigen Monaten in der Berliner Synagoge zum Besten der Nothleidenden in Schlesien stattfand, waren auch der Kaiser und mehrere Personen seines Hauses, darunter der Kronprinz, zugegen. Als letzterer sich nach Schluß des Concerts wieder entfernte, trat der jüdische Commerzienrath Magnus an ihn heran, um sich für den Besuch der allerhöchsten Herrschaften zu bedanken, wobei er hinzugefügt haben soll, dieser Dank sei ein um so innigerer, als gegen die Israeliten gerade jetzt besonders heftig agitirt werde. Die Antwort der Königlichen Hoheit soll gelautet haben: „Herr Commerzienrath, ich agitire nicht, ich mißbillige alle Agitation, und ein Beweis dafür ist, daß ich hier erschienen bin.“

Die Judenpresse hat diese Worte bestens benutzt, um daraus Capital gegen die antisemitische Bewegung zu schlagen. Wir unsererseits nennen das, was Herrn Magnus erwiedert wurde, den Umständen angemessen, natürlich und selbstverständlich. Der Kronprinz war von dem tactvollen Commerzienrath förmlich „gestellt“, und Kronprinzen mischen sich, wie sie auch über die oder jene Angelegenheit denken mögen, nicht in den Streit der Parteien, sie stehen als zukünftige Träger der Krone, des Symbols der Einheit und Gesamtheit der Staatsangehörigen, über dem Parteitreiben, und das einzige Unerfreuliche bei dem ganzen Falle war daher, daß der genannte hohe Herr in dasselbe hineingezogen wurde, um in die Waagschale der Juden gestellt zu werden. Welche Ansicht er sich von den Eigenschaften der letzteren gebildet hat, wissen wir nicht. Aus der obigen Aeußerung derselben ist ohne Gewaltthatigkeit darüber nichts herauszudeuten. Dagegen wissen wir aus einer soeben erschienenen kleinen, aber gehaltreichen Schrift*), mit voller Bestimmtheit, wie der glorreiche Ahnherr des künftigen deutschen Kaisers, Friedrich der Große, über das semitische Element in Deutschland gedacht, und wie er demzufolge gehandelt hat.

Die betreffende Schrift verfolgt, nachdem sie einen Rückblick auf die Stellung der Juden unter Friedrichs Vorfahren geworfen, den Zweck, die Grundsätze darzustellen, von denen Friedrich selbst bei seiner Gesetzgebung und Regierung in Betreff seiner israelitischen Unterthanen geleitet wurde, und dies geschieht — unseres Wissens in so eingehender und ausführlicher Weise zum ersten Male — durch Zusammenstellung aller der Circulare, Rescripte, Cabinetsordres

*) Die Juden unter Friedrich dem Großen. Nach urkundlichen Quellen von Hans Jungfer. Leipzig, Friedrich Wilhelm Grunow, 1880.

und Marginalresolutionen, die sich auf die Verhältnisse der Juden unter Friedrichs Regierung beziehen.

1573 hatte Kurfürst Johann Georg sämtliche Juden aus der Mark vertrieben, „worüber im ganzen Lande eine allgemeine Freude entstanden war“. Dieselbe dauerte aber nicht lange, denn bald bezogen sie mit Erlaubniß der Regierung wenigstens wieder die Jahrmärkte, und 1661 gestattete ihnen der große Kurfürst gegen ein Schutzgeld die Niederlassung in seinen Landen von neuem und ließ es auch „nicht ohne wiederholte Klagen der Brandenburgischen Stände“ bei dieser Duldung. Sein Nachfolger, der erste König von Preußen, war den Juden im allgemeinen gewogen und erwies ihnen manches Gute, obwohl er Ursache fand, in einem seiner Edicte zu bemerken, sie „sollten billig sich entsetzen“, seinem „Interesse so vorzüglich zu schaden“. Anders verfuhr sein Sohn, Friedrich Wilhelm I.; er erließ gegen die Juden nicht nur Wuchergesetze, sondern bemühte sich auch, ihre Zahl in Preußen zu beschränken. Doch schützte und belohnte er auch andererseits rechtchaffene und nützliche Leute unter ihnen, und 1730 erschien auf seinen Befehl das erste „Generaljudenprivilegium“ in Preußen, das auch unter seinem Nachfolger, Friedrich dem Großen, noch geraume Zeit fortgalt. Erst 1750 wurde es durch das vom Könige selbst sorgfältig durchgesehene „Revidirte Generalprivilegium und Reglement vor die Judenschaft in Preußen, der Chur- und Mark-Brandenburg“ u. s. w. ersetzt, welches in der Hauptsache bis 1812 in Geltung geblieben ist. Der Eingang dieses wichtigen Documentes lautet:

„Wir Friedrich . . . thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in Unserem Königreiche, besonders auch in hiesigen Residentzien bey denen darinnen vergleiteten (mit Geleits- oder Schutzbriefen versehenen) und geduldeten Juden verschiedene Mängel und Mißbräuche angemerket, insonderheit aber gar eigentlich beobachtet haben, daß derselben überhand nehmende Vermehrung nicht nur dem Publico, besonders aber denen Christlichen Kaufleuten und Einwohnern ungemeinen Schaden und Bedrückung zugefüget, sondern auch der Judenschaft selbst dadurch und durch Einschleichung unvergleiteter fremder und fast nirgends zu Hause gehörender Juden, viele Beschwerden und Nachtheil erwachsen, Wir aber aus allergnädigster Landesväterlicher Fürsorge alle und jede in Unserem Schutze stehende getreue Unterthanen, sowohl Christen als Juden, in beständigem guten Wesen und Flor ihrer Nahrung und Gewerbe soviel wie immer möglich gesehen und gehalten wissen wollen, haben wir nöthig gefunden, daß diese Unsere allergnädigste Absicht erreicht, zwischen der Christen und der Juden Nahrung und Gewerbe Proportion gestiftet und insbesondere durch unzulässig erweiterten jüdischen Handel und Wandel keinem von beyden zu nahe geschehen möge.“

Von den hierauf folgenden 33 Artikeln des Reglements theilt unsere Schrift die wichtigsten mit. Dahin gehören z. B. nachstehende Bestimmungen. Die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Schutzjuden ist fixirt (nach den dem Reglement beigelegten Listen), unvergleitete Juden werden nicht geduldet, die ordentlichen dürfen ihren Schutz auf ein Kind vererben, wenn dasselbe 1000 Thaler Baarvermögen besitzt. Juden, die nicht Kaufleute oder Gemeindebdiener sind, gehören zu den außerordentlichen Schutzjuden. Jüdische Dienftboten dürfen nicht heirathen. Für die richtige Zahlung des Schutzgeldes haftet „die ganze Jüdenschaft der respective Provinzien in solidum“. Um zu große Concurrrenz der Juden unter einander und den christlichen Kaufleuten und Handwerkern gegenüber zu verhindern, verfügte Artikel 11: „Daß kein Jude ein bürgerliches Handwerk treiben, noch außer dem Petschierstechen, Mahlen, Optischen-, Gläser-, Diamant- und Stein-Schleifen, Gold- und Silbersticken, wovon sich keine privilegierte Zünfte finden, sich anmaßen, besonders auch kein Bier brauen und Brandtwein brennen solle. Er meldete Petschierstecher aber müssen sich bei jeder Ortsobrigkeit eydlich verbinden, daß sie keine falsche Accise-, Zoll- und andere egl. Siegel, noch weniger aber Münzstempel, sie seyen von Unserem oder anderer Potentaten Gepräge, bei Straffe der Karre und gänzlichen Verluste des Schutzes stechen oder verkaufen wollen. Diejenigen Juden, welche von Uns zur Errichtung gewisser Sorten von Fabriquen besondere Concessionen erhalten mögen, sollen dabey aufs kräftigste geschüzet werden.“ Der Handel mit inländischer Wolle und Garn wurde den Juden durch das Reglement verboten, der mit Häuten und Leder mit Beschränkungen umgeben. Sie sollten weder haufiren noch ihre Waaren anpreisen dürfen. Betteljuden wurden im Lande nicht geduldet. Der höchste jüdischen Geldleuten erlaubte Zinsfuß sollte 12 Procent sein. Die Zahl der jüdischen Häuser in Berlin, damals 40, durfte nicht vermehrt werden, nirgends durften die Juden Wirthshäuser besitzen, und ebenso wenig war ihnen der Ankauf ländlicher Güter gestattet. Nach Artikel 33 endlich durfte kein Jude auf dem platten Lande wohnen, und die Zahl der für jede Stadt bestimmten Schutzbriefe durfte ohne besondere Erlaubniß nicht überschritten werden.

Dieses Reglement erging am 17. April 1750. Bald aber bemerkte der König mit Mißfallen, daß die Juden sich in seinen Landen mehrten, und so folgte schon am 13. Januar 1751 ein Rescript, welches nur denjenigen ein Privilegium ertheilt wissen wollte, die neue Fabriken anlegten. Den gleichen Zweck hatte ein Erlaß vom 25. März 1753, welcher den Kriegs- und Domänenkammern anbefahl, „alle ersinnlichen Mittel anzuwenden, daß die Anzahl der Jüdenköpfe nicht vermehret werden möge“, und insbesondere verbot, die durch Tod oder in Folge von Verbrechen cassirten Schutzbriefe auf andere Personen übergehen zu lassen. Wiederholt wurden einzelne Bestimmungen des Reglements,

da Uebertretungen derselben vorkamen, neu eingeschärft, und namentlich verging kaum ein Jahr während Friedrichs Regierung, ohne daß ein Edict gegen jüdische Hausirer auf dem Lande und fremde Betteljuden, besonders gegen die aus Polen kommenden, erlassen wurde. 1753 z. B. befahl der König, „daß die schlechten und geringen Juden in den kleinen Städten, sonderlich in denen, so mitten im Lande liegen, woselbst solche Juden ganz unnöthig oder vielmehr schädlich sind, bey aller Gelegenheit und nach aller Möglichkeit weggeschaffet werden.“ Durch Edict vom 13. Januar 1755 wurde das Verbot des Wuchers verschärft und der Zinsfuß bei ohne Pfand ausgeliehenem Gelde auf 7, bei Sicherung des Darlehens durch Pfand auf 6 Procent herabgesetzt. 1761 wurde den Juden der Handel mit Flachß und Holz verboten, das Jahr darauf erschien ein Edict, nach welchem fremde Juden sich in einer preußischen Stadt nicht länger als acht Tage aufhalten durften. 1763 folgte ein anderes, welches ihnen den Ankauf von Häusern ohne besondere Erlaubniß untersagte. 1764 verbot eine Cabinetsordre ihnen die Pachtung landwirthschaftlicher Gegenstände mit der Motivirung: „Allermaßen denen Juden der Schutz hauptsächlich deshalb erstattet wird, um Handel, Commerce, Manufacturen, Fabriquen u. dgl. zu betreiben, anderen als christlichen Leuten aber die Landwirthschaftlichen Sachen zu ihrer Bearbeitung nicht überlassen werden und mithin ein jedes in seinem Fache bleiben muß.“

Den „Leibzoll“, d. h. die an den Zollstätten von „unvergleiteten“ Juden für die Erlaubniß zur Durchreise zu erlegenden Abgabe, die 1769 in der Provinz Preußen für den jüdischen Kaufmann 3½, für den Knecht 2½ und für den Jungen 1½ Thaler betrug, ließ der König bestehen. Ebenso dauerte das Recht verschiedener Städte, wie Magdeburg und Stettin, sich von Juden frei halten zu dürfen, unter ihm fort.

Da der König wünschte, daß seine jüdischen Unterthanen ihr Vermögen in Fabriken anlegten, so ertheilte er 1763 den ordentlichen Schutzjuden das Recht, gegen Errichtung einer neuen Fabrik ihren Schutz auf ein zweites Kind zu vererben. In dem betreffenden Circular aber verfügt er vorsichtig: „Was die Häuser betrifft, womit gedachte 2te Kinder der Schutz-Juden sich possessionirt machen wollen, so ist Unsere Intention gar nicht, daß dadurch die Anzahl der christlichen Bürger-Häuser vermindert werden soll, wohl aber wollen wir geschehen lassen, daß dgl. 2te Kinder neue Häuser erbauen sollen, und zwar zu Berlin auf Stellen, die allda an verschiedenen Orten der Stadt noch nicht bebauet, in anderen Städten aber auf wüsten Stellen.“ Und weiterhin heißt es: „Damit Wir aber in unserer Intention nicht hintergangen, und bei Uns keine concessionen erschlichen werden mögen, so declariren Wir hierdurch und wollen, daß keinen neuen Juden-Familien der Schutz concediret werden soll,

bevor nicht die Ober- und andere Älteste der berlinischen Judenthums-Gesellschaft jedesmal schriftlich und pflichtgemäß attestiret haben werden, daß solche Familie nicht nur gehörig bemittelt, sondern auch dem Publico nützlich sey, und daß dadurch der von Uns intendirte Zweck wegen der zu etablirenden Fabriken werde befördert werden.“

Nach dem siebenjährigen Kriege hatte der König, um die erschöpften Staatskassen zu füllen, das Kaffee- und Tabaksmonopol eingeführt und die Zölle erhöht. In Folge dessen entstand ein bedeutender Schmuggel, an welchem sich die Juden ganz besonders lebhaft theilnahmen. Friedrich aber verstand in solchen Dingen keinen Scherz, und so ließ er am 22. November 1766 das Generaldirectorium eine Warnung veröffentlichen, die mit den Worten schloß: „Also haben S. Kgl. Maj. resolvirt, daß diejenigen Juden, welche auf Contrebande-Handel, es bestehe solcher auch in der geringsten Kleinigkeit, betreten werden, nicht nur den Landesgesetzen gemäß bestraft werden und noch überdem ihres Schutz-Privilegii verlustig seyn sollen, sondern auch, wenn dem ohngeachtet dieser Handel nicht unterbleiben sollte, S. Königl. Maj. die sämtliche Juden aus Dero Landen jagen zu lassen resolviren dürften.“

Wir können die weiteren Maßnahmen des Königs gegen die Juden, die der Verfasser aufzählt, nicht verfolgen und verweisen in Betreff derselben auf die Schrift selbst. Nur das eine sei bemerkt, daß dieselben sich meist auf das Betteln der von Polen eingedrungenen Juden, welches im Wiederholungsfalle mit sechsmonatlichem Zuchthaus und beim dritten Mal mit lebenslänglicher Karre bestraft werden soll, und auf das Hausiren beziehen.

Friedrich der Große ließ jeden nach seiner Façon selig werden, und so erfreuten sich die Juden als Religionsgesellschaft unter ihm aller möglichen Toleranz. Ihren Rabbinern stand der schiedsrichterliche Spruch in Ehe-, Erbschafts- und Vormundschachen unbeschränkt zu. Durch besonderes Circular suchte ihnen der König 1775 mehr Ansehen bei ihren Gemeinden zu verschaffen. 1786 wurde der alte Judenthums-Eid von ihm durch einen für die Schwörenden weniger verletzenden neuen ersetzt, und in demselben Jahre ließ Friedrich es ruhig geschehen, daß der Schlesier Steblitzki vom Katholicismus zum Judenthum übertrat; denn die gegen ihn von den Behörden angestrengte Untersuchung wurde von oberster Stelle niedergeschlagen. Aber persönlich war der große König den Juden abgeneigt. Als die Berliner Akademie Moses Mendelssohn unter ihre Mitglieder aufnehmen wollte, strich ihn der Monarch von der ihm präsentirten Liste mit dem Bemerkten, daß „ihm der Name nicht gefalle“. In einer Cabinetsordre vom 17. April 1774 heißt es: „S. Königl. Maj. von Preußen sind denen auf den Vorstädten bei Danzig etablirten Juden den Handel mit fremden Woll-, Seiden-, Halbscheiden- und baumwollnen Waaren um so weniger zu be-

willigen gemeint, da Allerhöchst dieselben einestheils vor die Juden eben nicht portirt sind, andrertheils aber derselben Handel dem Lande schon zu nachtheilig finden, als daß Sie selbige noch mit Gelegenheiten zu Einschleppung der Contradebande und zum Schleichhandel begünstigen könnten.“ Eine Emancipation der Juden widerstrebte dem Könige durchaus. Nach einem Edicte von 1737 mußten in Preußen die verheiratheten Juden Vollbärte tragen, wie es das mosaische Gesetz vorschreibt. Dem reichen Abraham Posener gefiel das nicht, und so bat er den König in einer Petition, sich rasiren lassen zu dürfen. Die Antwort aber, die er erhielt, lautete nach der Ueberlieferung: „Der Jude Posener soll mich und seinen Bart ungeschoren lassen.“ 1765 kam der Schutzjude Meyer Benjamin in dem (zwei Jahre vorher noch für judenfrei erklärten) Magdeburg um Bewilligung der Rechte christlicher Kaufleute daselbst ein. Die eigenhändige königliche Marginalresolution lautete orthographisch treu: „Der Jude Sol Sich So wohrt auß Magdeburg Paquen oder der Comandant wird Ihm heraus Schmeißen.“

Nur in vereinzelt Fällen hat Friedrich der Große durch besondere Gnade jüdische Kaufleute in ihren bürgerlichen Rechten den christlichen Unterthanen gleichgestellt, theils um sie für ungewöhnliche Geschäftstüchtigkeit und Rechtschaffenheit zu belohnen, theils um sie für diese Gewährung einer Ausnahmestellung zu außergewöhnlichen Leistungen für den Staat heranzuziehen; denn umsonst gab es für Leute dieser Art nichts. Zwei Beispiele hierfür führt der Verfasser unseres Schriftchens S. 43 bis 45 an. Das eine betrifft die Berliner Bankiers Salamon Moses Levi Erben, denen nebst ihren schutzfähigen Descendenten im Jahre 1786 die Rechte christlicher Kaufleute in ihrem Handel und Wandel in und außer den Gerichten ertheilt wurden, weil „besonders auch nach den Zeugnissen der Banque, der Seehandlung, der Münze, der Post, dieselben ihre Commerce mit solcher Ordnung, Accurateffe und Redlichkeit führen, wie es nur immer von guten christlichen Kaufleuten geschieht.“ Für dieses Privileg mußte das jüdische Bankhaus 100 Dukaten an die Chargenkasse zahlen, für 500 Thaler Porzellan exportiren und 25 000 Mark Silber binnen Jahresfrist zum Münzpreise liefern.

Friedrich war durchgehends gerecht gegen die Juden, er verschaffte ihnen mancherlei neue Befugnisse und Erleichterungen und gewährte ihnen überhaupt jede Bitte, die er für billig hielt. Aber in der Hauptsache ging sein Streben dahin, zwischen Juden und Christen „eine billige Proportion zu stifften“ und ihre zu starke Vermehrung im Lande zu verhindern. Die letztere betrachtete der König aus ganz bestimmten Gründen als einen Nachtheil für die übrigen Klassen der Bevölkerung, er hielt die Juden von denjenigen Handelszweigen fern, von denen er glaubte, sie würden sich ohne jüdische Concurrenz

gedeihlicher entwickeln, besonders aber war er der Ansicht, daß die Berührung der Juden mit dem Volke auf dem platten Lande gefährlich werden müsse. Das Anwachsen ihrer Kopfszahl aufzuhalten bemühte er sich um so mehr, als er mit der Zeit die Unmöglichkeit erkannte, es ganz zu verhindern. Bald nach seinem Regierungsantritt hatte er verfügt, daß „alle nützliche und geschickte Leute, welche aus fremden Ländern in Berlin sich häuslich niederließen, außer den bisherigen Beneficiis auch die Accise- und Service-Freiheit auf zwei Jahre genießen sollten.“ Als sich aber 1778 die Breslauer Kaufleute Izig und Ephraim mit der Bitte, sie in ihren Rechten zu schützen, an ihn wandten, antwortete er mit der Marginalresolution: „Was wegen ihres Handels ist, behalten sie. Aber daß sie ganze Völkerschaften von Juden zu Breslau anbringen und ein ganzes Jerusalem daraus machen wollen, das kann nicht seyn.“

Mit einem Worte, die Grundsätze, auf denen das Verhalten Friedrichs gegen das unter uns angesiedelte semitische Volkselement beruhten, waren im allgemeinen der Ausfluß echter Regentenweisheit. Wo solche Grundsätze aufgegeben werden, kommt es über kurz oder über lang unabänderlich zu ungesunden, unnatürlichen und darum unerträglichen Verhältnissen und Zuständen, zum Ueberwuchern des semitischen Elements und zu allmählicher Eroberung oder Erschleichung der besten und einträglichsten Stellen im Gewerbe und im Staatsdienste. Wie weit wir damit bereits gediehen sind, haben d. Bl. vor kurzem darzulegen versucht. Im Folgenden einige Nachträge, die der ersten Nummer der „Antisemitischen Hefte“ von W. Marr (Chemnitz, E. Schmeizner, 1880) entnommen sind, und die erkennen lassen, daß das Judenvolk nicht bloß in Berlin, sondern auch in anderen deutschen Städten in Folge der Emancipations-Gesetze eine im Vergleich mit seiner Kopfszahl auffallend bevorzugte Stellung gewonnen hat, die eine Gefahr für das deutsche Volk einschließt. Namentlich sind gewisse Berufsarten in fast erschreckendem Maße bereits von Juden überfluthet.

Die Gesamtzahl der Advocaten in Wien beträgt nach einer Correspondenz in der Marrschen Zeitschrift 479, und davon sind 178, d. i. 60 Procent Israeliten. Von den 1097 Aerzten der Kaiserstadt an der Donau sind 374, d. i. 50 Procent orientalischen Extraction. Unter den 40 „Specialärzten“, von denen 16 fast täglich in den Zeitungen mit ihren ebenso widerwärtigen als unverblühten Anzeigen figuriren, befinden sich nur 2 — schreibe mit Buchstaben: zwei Nichtjuden. Die bekanntesten und einflußreichsten Organe der Wiener Journalistik: die „Presse“, die „Neue Freie Presse“, die „Deutsche Zeitung“, das „Fremdenblatt“ und das „Wiener Tageblatt“ werden von Judenhänden redigirt desgleichen alle Börsenzeitungen der Stadt, humoristische Blätter wie der „Floh“

und der „Kikeriki“, endlich sogar die „Militärzeitung“, die ein Herr Victor Silberer herausgibt.

Unter den 21 200 Einwohnern der württembergischen Stadt Heilbronn befinden sich 825 Juden, also ist hier der sechsundzwanzigste Mensch ein Semit. Diese 825 Semiten stellen aber zu den dortigen Advocaten 4, zu den Hausbesitzern 92, zu den Gymnastiken 71 und zu den Realschülern 67 Köpfe. Nur 3 Advocaten, nicht mehr als 1722 Hausbesitzer, nur 538 Gymnastiken und 397 Realschüler sind Deutsche. Jeder neunte Jude ist also Hausbesitzer, während sich von den Deutschen erst jeder zwölfte dieser Eigenschaft erfreut. Wenn ferner circa 20 000 Deutsche 935 Schüler zu den höheren Lehranstalten stellen, so müßten 825 Semiten in statistischer Proportion deren 38 stellen. Letztere stellen jedoch gerade hundert mehr. Die größere Wohlhabenheit der Juden allein erklärt dieses Mißverhältniß.

Ähnlich steht es in München. Hier kommt in runder Summe auf sechzig Deutsche ein Jude, da die Stadt bei einer Gesamtzahl von etwa 220 000 Einwohnern ungefähr 3800 Juden aufweist. Die Gesamtzahl der Schüler der drei Gymnasien der Stadt beträgt 2022, und darunter sind nicht weniger als 109 von jüdischer Herkunft. Sollte den entsprechenden Procentsätzen der Bevölkerung Münchens genügt werden, so müßte diesen 109 jüdischen Gymnastiken eine jüdische Einwohnerschaft von 6540 gegenüber stehen. Mit anderen Worten: Die deutsche Bevölkerung der Stadt ist dreimal weniger im Stande, ihren Söhnen eine gelehrte Bildung geben zu lassen, als die semitische, sie hat also für die heranwachsende Generation dreimal weniger Anspruch auf höhere wissenschaftliche Stellung und auf die Ämter, zu denen der Staat den Durchgang durch seine höheren Unterrichtsanstalten verlangt. Um sich weiter über das sociale Uebergewicht des Semitenthums in der baierischen Hauptstadt zu unterrichten, hat Marr die Zahl der dortigen Advocaten und Notare jüdischer Nationalität nachgeschlagen, und sein Resultat ist: „Gesamtzahl der Advocaten 103, darunter 10, Gesamtzahl der Notare 15, darunter 2 Juden — ein enormes Ueberwiegen, wenn man die obige Zahl von sechzig Nichtjuden neben einem Juden unter der Gesamtzahl der Einwohner hiermit in Vergleich bringt.“ Endlich hat Marr sich über die Zahl der jüdischen Hausbesitzer in den Straßenkunde verschafft, wo der Grundbesitz entweder durch Eleganz oder Geschäftslage am werthvollsten ist, und auch hier sehen wir, daß die Juden bedeutend überwiegen. Was aber von der Kaufingergasse, der Theatinerstraße und etwa noch anderthalb Duzend anderer Straßen in München gilt, das gilt in noch höherem Grade von Berlin. Man frage, wie viele der werthvollsten Häuser unter den Linden im Besitz von Deutschen und wie viele in dem von Juden sind, man gehe an der Front der Villen der Thiergartenstraße hin und betrachte sich die

Physiognomien, die aus deren Fenstern schauen, und man wird sich sagen, daß sich in der deutschen Kaiserstadt erfüllt hat, was Friedrich der Große in Breslau verhüten wissen wollte, daß hier „ganze Völkerschaften von Juden angebracht und ein ganzes Jerusalem daraus gemacht ist.“

Freiherr von Meusebach und die Gebrüder Grimm.

Ein reichbegabter und in mehrfacher Hinsicht bedeutender Mann war Carl Hartwig Gregor Freiherr von Meusebach. Er war nicht nur ein gelehrter und scharfsinniger Jurist, sondern auch ein vielseitiger und gründlicher Kenner der deutschen Literatur, zudem ein Mann von edler Sittlichkeit, theilnehmender Liebenswürdigkeit, feinem Blick und unerschöpflichem Humor. Freilich lag auch eine übergroße Nervosität und leicht aufbrausende Heftigkeit in seinem Wesen; langjährige Schwerhörigkeit machte ihn mißtrauisch, oft selbst gegen den verwandtschaftlich oder freundschaftlich Nahestehenden.

Geboren am 6. Juni 1781 in Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz), wurde er, nachdem er seine Studien in Göttingen und Leipzig beendet, in Nassau Auditor und Assessor, verfolgt im Bergischen — wie er selbst im Jahre 1830 äußerte — „mit Lust und Liebe die Verbrechen“, bekam im Jahre 1814 die Leitung des Justizwesens in Trier und wurde 1815 zum Präsidenten des für die Rheinlande provisorisch errichteten Revisionshofes in Coblenz ernannt. In den dortigen Kreis einflußreicher Männer und geistvoller Frauen brachte er das erheiternde und belebende Element; er hieß „der Präsident der Coblenzer Liebenswürdigkeit“. Er hatte damals Lebenslust und Freude am Verkehr mit Menschen, und diesen pflegte er auch weiter, als er 1819 als Geheimer Ober-Revisions-Rath nach Berlin versetzt wurde. Seine Wohnung (Carlsstraße 26) gewährte Gelegenheit, viele bedeutende Männer und Frauen aus der Nähe und Ferne kennen zu lernen. Zeitgenossen werden sich gern noch der in diesen Räumen genossenen belehrenden und anregenden wissenschaftlichen Unterhaltung erinnern, einzelne Bevorzugte wohl auch dankbar des menschenfreundlichen Mannes gedenken, der ihnen durch eine sinnige Weihnachtsbescheerung Freude bereitete und in dem großen Berlin ihnen die Heimat an diesem Kinderabend zu ersetzen suchte.

Seine Mußestunden, die meist der Nacht angehörten, weil Meusebach gegen das „Laster des Schlafes“ eiferte, wurden fast ausschließlich germanistischen Studien und Forschungen gewidmet. Namentlich beschäftigte ihn das deutsche